

keit von Liudprands Hist. Ottonis (deren officiellen Zweck der Verf. sich nicht recht klar gemacht hat) wird mit Recht ge-
leugnet. Der schon 1881 erschienene 13. Band der *Scriptores*
ist unbeachtet geblieben. Richer möchten wir nicht (S. 76)
für sehr gut unterrichtet über die Schlacht bei Soissons im
J. 923 halten. E. D.

Das Archivio stor. Italiano, XIII, 2. Heft (1884) enthält
einen Aufsatz von Zanelli über Liudprands Legatio, die
Richtigkeit der Thatsachen anerkennend.

In den Jahrbbb. Konrads II. II, S. 430, billigt H. Bresslau
die Ansicht Ladewig's über den Vf. der Vita Popponis
(N. A. VIII, S. 406) und weist Onulf als Zeugen in einer Urk.
des Petersklosters zu Gent nach, bemerkt aber, dass Ever-
helm, als er schrieb, noch Abt von Hautmont war, also vor
1052 geschrieben haben muss. — Ebenda, S. 435—437, erweist
Br., dass die Ann. S. Blasii (MG. SS. XVII, 275) nicht
aus Hermann, Bernold, Wipo und der Schwäb. Kaiserchronik
zusammengesetzt sein können, sondern vielmehr einen neuen
Beweis für das Vorhandensein einer gemeinsamen Quelle bis
1043 bieten, nach welchem Jahre auch die Reichsgeschichte
in den Ann. S. Blasii aufhört. Auch die Ann. Einsidl.
werden hier für eine Ableitung aus der Schwäb. Weltchronik
erklärt.

In einem Excurs, S. 431—435, weist ferner H. Bresslau
in Betreff der Ann. Altahenses nach, dass der durch Aventin
gerettete Text nicht unbedeutend verändert sein muss, dass
theils durch Beachtung der Reimprosa, theils durch Ver-
gleichung der Fragmente bei Staindl, Verbesserungen möglich
sind, und schlägt einige Emendationen vor. Auf S. 425—430
untersucht er die in den verschiedenen Annalen vorkommenden
falschen Angaben über den Ort der Festfeiern, und findet den
Grund derselben darin, dass nothwendig das Itinerar mit den
beabsichtigten Hoftagen vorher bekannt gemacht werden
musste, vorzüglich wegen der Vorladungen zum Hofgericht,
dass aber unvorhergesehene Umstände oft Aenderungen nöthig
machten, die den Annalisten nicht immer bekannt wurden.

In einer, unter Leitung des Prof. Bresslau entstandenen
Schrift: 'Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.' (Innsbr.,
Wagner 1884, 200 S.) untersucht Dr. W. Gundlach die
Thätigkeit eines von 1071 bis 1102 kenntlichen Concipisten,
welcher auch viele seiner Concepte selbst in Reinschrift
gebracht hat, und durch besondere, sehr eigenthümliche, Eigen-
schaften seines Stiles leicht und sicher zu erkennen ist, auch